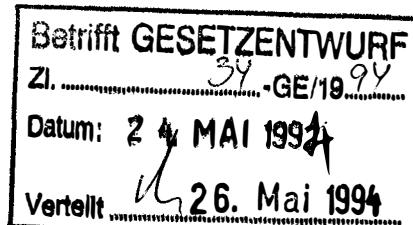


27/SN-388/ME

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 Wien

D. Neuser

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen Dr. B/Ma

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen

Wien, am 18. 5. 1994

Betrifft: **Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994); Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer**

In der Anlage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme, mit der Bitte um Kenntnisnahme, zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

Bundeskanzleramt

Zu GZ 603.363/63-V/1/94

Ballhausplatz 2

1014 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. K/Dr. B/Ma/1671/94 Ihr Schreiben vom: 7.4.94 Ihr Zeichen: GZ 603.363/63-V/1/94 Wien, am 18. 5. 1994

**Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994);
Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer**

Die Österreichische Ärztekammer steht dem vorliegenden Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle und der damit verbundenen Ausweitung föderaler Kompetenzen mit großer Skepsis gegenüber. Einer der anerkannten Schwachpunkte des österreichischen Gesundheitssystems lässt sich auf die Verschiedenartigkeit und Zerissenheit der Zuständigkeiten mit den damit verbundenen aufwendigen Koordinierungserfordernissen zurückführen. Die vorgeschlagene Änderung der Kompetenzordnung im Gesundheitswesen wird in Anbetracht unterschiedlicher Vollzugspraxen in den einzelnen Bundesländern aber nicht geeignet sein, die in den Erläuterungen genannten Ziele einer Verwaltungsvereinfachung und Schaffung klarer Verantwortlichkeiten in diesem Bereich zu erreichen.

In Anbetracht der vorgeschlagenen, umfassenden Kompetenzänderungen und der damit allenfalls verbundenen Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und das Berufsrecht der Ärzte, kritisiert die Österreichische Ärztekammer, daß eine Einbeziehung der beruflichen Selbstverwaltungskörper in die Vorarbeiten nicht erfolgt, bzw. eine längere Frist zur Begutachtung des vorliegenden Entwurfes nicht eingeräumt worden ist.

Im einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:**I. Zur Kammerorganisation:**

- 1 a) **Österreichische Ärztekammer:** Als Berufsvertretung, deren Einrichtung sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, verbleibt die Österreichische Ärztekammer weiterhin in Bundeszuständigkeit für Gesetzgebung und Vollziehung (Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 8 B-VG). Dies wird von der Österreichischen Ärztekammer ausdrücklich begrüßt.

Für die in Artikel 10 Abs. 2 B-VG neu geschaffene Möglichkeit, Gesetzgebungs-kompetenzen durch Bundesgesetz an die Länder zu delegieren, lässt sich im Bereich des Ärztegesetzes aus unserer Sicht und unserer bisherigen Erfahrungen kein praktischer Anwendungsbereich erkennen.

- 1 b) Ähnlich zu sehen ist die Vollziehung nach dem neuen Artikel 10 Abs. 3 B-VG, die wie bisher grundsätzlich den zuständigen Bundesbehörden verbleibt. Gleichzeitig wird allerdings hier die neue Möglichkeit eröffnet, die Länder mit solchen Vollziehungs-aufgaben zu betrauen. Dies müßte durch entsprechende Novelle zum Ärztegesetz geschehen. In Anbetracht des Wirkungskreises der Österreichischen Ärztekammer, als Interessenvertretung der österreichischen Ärzteschaft, ist die Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen durch die zuständige Bundesbehörde, wie dies im ersten Halbsatz des Artikel 10 Abs. 3 vorgesehen ist, unbedingt erforderlich. Eine gesetzliche Übertragung von Vollzugskompetenzen an die Länder - selbst unter Weisungsgebundenheit der Bundesregierung bzw. einzelner Bundesminister - ist für den Ärztekammerbereich fehl am Platz. Eine solche Vorgangsweise würde eine Unterstellung der Österreichischen Ärztekammer unter Landesvollziehung und somit 9 Aufsichtsbehörden bedeuten; dies ist aus unserer Sicht völlig unpraktikabel und wird daher abgelehnt.
- 2) **Ärztekammern in den Ländern:** Nach Artikel 11 Abs. 1 Ziffer 8 B-VG sollen "beruf-liche Vertretungen, soweit sie nicht unter Artikel 10 fallen ..." - also die nicht gesamt-österreichisch eingerichteten Kammern - weiterhin unverändert in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache bleiben. Aufsichtsbehörde ist daher auch in diesem Zusammenhang weiterhin die Landesregierung. Dies wird von der Österreichischen Ärztekammer begrüßt.

Nach dem neuen Artikel 11 Abs. 2 B-VG könnte die Landesgesetzgebung mit Zustimmung der Länder auch in diesem Zusammenhang zur Erlassung von (näheren) Regelungen ermächtigt werden. Von dieser Möglichkeit müßte wiederum erst durch Novellen zum Ärztegesetz Gebrauch gemacht werden. Die Österreichische Ärztekammer vermag im vorliegenden Zusammenhang allerdings keinen praktischen Anwendungsbereich zu erkennen und spricht sich dagegen aus.

II. Vollzugsaufgaben:

Größte Bedenken bestehen jedoch gegen die Verlagerung weiter Bereiche des Gesundheitswesens zu Artikel 11 Abs. 1 Ziffer 4. Ein länderweise unterschiedlicher Vollzug, der auch im Rahmen eines einheitlichen Bundesgesetzes durchaus möglich ist, könnte dem ohnehin zersplitterten Gesundheitssektor eine weitere Quelle für unlösbare Probleme auferlegen. Das kann am Beispiel der sehr differenzierten und zerrissenen Kompetenzlage im Finanzierungsbereich, aber durchaus auch am Beispiel der auf Landesebene schwerpunktmäßig liegenden Kompetenz für die Krankenanstalten belegt werden. Aus diesem Grund wäre die Vereinheitlichung der Gesetzgebung in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten auf Bundesebene durch dessen Zuordnung zu Artikel 11 Abs. 1 Ziffer 4 unbedingt vorzunehmen.

Vehement abzulehnen wäre jedoch eine Änderung der bisherigen Bundeszuständigkeit zur Vollziehung im Bereich des ärztlichen Berufsrechtes. Die durch das Ärztegesetz der Österreichischen Ärztekammer übertragenen behördlichen Vollzugsaufgaben, wie die Führung der Ärzteliste, Ausstellung der Ärzteausweise, sowie bedeutender Aufgaben im Bereich der Ärzteausbildung, könnten sofern sie sich auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" stützen, durch die vorgesehene Neufassung des Artikel 11 Abs. 1 Ziffer 4 der Landesvollziehung zugeordnet werden.

Aus diesem Grund fordert die Österreichische Ärztekammer eine Klarstellung, daß das ärztliche Berufsrecht nicht dem Kompetenztatbestand des Gesundheitswesens zugeordnet werden kann.

Wegen der nunmehr vorgenommenen Aufteilung einschlägiger Bestimmungen in die Artikel 10 und 11 B-VG wäre eine Zuordnung des ärztlichen Berufsrechtes zu der Kompetenzregelung über "berufliche Vertretungen, soweit sie sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken" unbedingt erforderlich und sollte der Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 8 des Entwurfes daher entsprechend ergänzt werden.

Eine allgemeine Übertragung der bisher von der Österreichischen Ärztekammer wahrgenommenen Vollzugsaufgaben des Ärztegesetzes auf Landesbehörden müßte jedenfalls vehement abgelehnt werden. Nicht nur, daß es sich bei diesen Aufgaben um zentrale, das Wesen und das Selbstverständnis einer beruflichen Selbstverwaltung unmittelbar berührende Angelegenheiten handelt, eine solche Verschiebung würde auch einen krassen Fall von widersprüchlicher Gesetzgebung darstellen: Der Österreichischen Ärztekammer wurden erst durch die letzte Ärztegesetz-Novelle (BGBI. Nr. 100/1994) bedeutende Vollzugsaufgaben in Ausbildungsangelegenheiten, wie z.B. die Durchführung der Facharztprüfung und Prüfung für den Arzt für Allgemeinmedizin, Erstellung von Lehr- und Lernzielkatalogen, Rasterzeugnisse, etc. übertragen. Dies aus dem Grund eine Einheitlichkeit zu erreichen und zu gewährleisten.

Ebenso unverständlich und sachlich ungerechtfertigt wäre die Führung der Ärzteliste durch Landesbehörden, da sie einerseits für diese einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten würden, andererseits wegen der Gültigkeit der von einer Landesbehörde erlassenen Bescheide im gesamten Bundesgebiet (Artikel 15 Abs. 4 B-VG) trotzdem eine zentrale Verwaltungsstelle erforderlich ist, in der alle Eintragungen der Länder gespeichert und anschließend allen Ländern wiederum zur Verfügung gestellt werden müßten.

Die Öffentlichkeit der Ärzteliste und deren Führung durch die Österreichische Ärztekammer dient den Bedürfnissen der Bevölkerung nach wesentlichen Informationen über Ärzte, wie deren Berufssitz, Berufsberechtigungen und speziellen Ausbildungen. Eine sinnvolle Beantwortungspraxis diesbezüglicher Anfragen ist nur durch die Einheitlichkeit der Führung der Ärzteliste durch die Österreichische Ärztekammer möglich. Eine länderweise Führung würde bedeuten, daß oftmals mehrere Ärztelisten abgefragt werden müßten, um gewünschte Informationen zu erhalten.

Angeführt sei auch noch die Bemerkung, daß durch die letzte Novelle zum ASVG der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als vertragspartnerliches Pendant der Österreichischen Ärztekammer eine umfangreiche Kompetenzerweiterung erfahren hat; auch diese spräche gegen jede Schwächung von Kompetenzen der Österreichischen Ärztekammer.

Ausdrücklich begrüßt wird die im Artikel 11 Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit Akte der Vollziehung, welche bundeseinheitlich getroffen werden müssen oder mehrere Bundesländer berühren, in den nach Artikel 11 Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen dem zuständigen Bundesminister vorzu behalten. Die dynamische Weiterentwicklung des Gesundheitswesens im Verhältnis zur Größe des österreichischen Bundesgebietes wird zahlreiche Agenden ergeben, die einer bundeseinheitlichen Vollzugspraxis vorbehalten bleiben müssen. Die ministerielle Zuständigkeit des Artikel 11 Abs. 4 sollte daher keinesfalls nur auf "unerlässliche" Bereiche eingeengt werden, wie dies der Länderentwurf vorsieht.

Abgesehen von den Übergangsbestimmungen des neuen Artikel 150 Abs. 2 Ziffer 8 B-VG, wonach für die Aufrechterhaltung der bestehenden Bestimmungen des Ärztegesetzes eine nachträgliche Zustimmung nicht erforderlich ist, bedürfen alle künftigen Erweiterungen von Zuständigkeiten der Österreichischen Ärztekammer durch Änderung des Ärztegesetzes gemäß Artikel 11 Abs. 5 B-VG der Zustimmung aller Länder. Die dynamische Entwicklung des Gesundheitswesens erfordert bereits heute häufige Novellen des Ärztegesetzes. Die ohnedies schwierige Erarbeitung einschlägiger Änderungen würde durch die notwendige Zustimmung aller 9 Landesregierungen unerträglich erschwert.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer anzuregen, den zweiten Satz des Artikel 11 Abs. 5 wie folgt zu ergänzen:

"Soweit es sich nicht um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs von Selbstverwaltungskörpern handelt, sind die Bundesbehörden dabei der Landesregierung unterstellt und an deren Weisungen (Artikel 20 Abs. 1) gebunden."

Damit bliebe auch unter den geänderten Verfassungsbestimmungen die Möglichkeit gesichert, Selbstverwaltungskörper mit bundesweiten Vollzugsaufgaben zu betrauen.

Ergänzend sei noch kritisch bemerkt, daß gemäß Artikel 103 B-VG der zuständige Bundesminister erst nach Ablauf langer Fristen bei rechtswidriger Säumigkeit eines Landesorgans Vollziehungsakte setzen darf. Diese Art der Kompetenzübertragung erscheint kaum geeignet Mißstände zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden bzw. einen offenkundigen nicht wieder gut zu machenden Schaden für die Allgemeinheit abzuwehren.

Die Österreichische Ärztekammer gibt ihre Stellungnahme aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen und ihrer Verantwortung im österreichischen Gesundheitswesen unter dem Gesichtspunkt ab, rechtliche Regelungen zu schaffen, die einer Weiterentwicklung unseres Gesundheitswesens förderlich sind. Die Österreichische Ärztekammer ersucht daher um Berücksichtigung ihrer Ausführungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

